

Referent:
Ulrich Volk, Rechtsanwalt und Notar

Die Vorbereitung der Kanzlei auf den Elektronischen Rechtsverkehr

Nutzen Sie die Erprobungsphase!

Zwei-Jahres-Schritte



Deutscher **Anwalt** Verein

29.09.2016 ?

Freischaltung
des besonderen
elektronischen
Anwaltspostfach
(beA)

2018

1. Januar

Erreichbarkeit
der Gerichte für
elektronische
Dokumente

**(Ausnahme:
Opt Out)**

2020

1. Januar

Flächendeckende
Erreichbarkeit
aller Gerichte für
elektronische
Dokumente; ab
da gerichtsbar-
keitsweise
Verpflichtung
möglich

**(Opt In-
Möglichkeit)**

2022

1. Januar

Verpflichtung zur
elektronischen
Einreichung für
alle Anwälte,
Behörden und
juristischen
Personen des
öffentlichen
Rechts

Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA



Deutscher **Anwalt** Verein

Fassung ab 01.01.2016

Bundesrechtsanwaltsordnung **§ 31a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach**

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Bundesrechtsanwaltskammer dessen Bezeichnung an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur Speicherung in deren Verzeichnis.
- (2) Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Rechtsanwaltskammer den Familiennamen und die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gestellt haben, an die Bundesrechtsanwaltskammer. Bei Syndikusrechtsanwälten ist zusätzlich mitzuteilen, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer unanfechtbar versagt wurde.
- (3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie hat auch Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt sinngemäß. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.
- (4) Sobald die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf. Sie löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird.

Starttermin 29.09.2016 wirklich sicher ???



Deutscher **Anwalt** Verein

Anwaltsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 06.06.2016,
Aktenzeichen: II AGH 16/15

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bei der Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verpflichtet, für den Antragsteller ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zum Empfang freizuschalten.

Gründe: *„Denn das Handeln der Antragsgegnerin (BRAK) im Zusammenhang mit der Einrichtung eines beA stellt einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Antragstellers dar, der mangels gesetzlicher Regelung nicht gerechtfertigt ist.“*

Starttermin 29.09.2016 wirklich sicher ???



Deutscher **Anwalt** Verein

Rettungsversuch gegen AGH: RAVPV

Bundesrat Drucksache 417/16 10.08.16

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV)

A. Problem und Ziel

§ 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Inhalte der §§ 31 bis 31b BRAO zu konkretisieren. Diesem gesetzgeberischen Auftrag soll mit der vorliegenden Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) nachgekommen werden.

Bundesrechtsanwaltsordnung § 31c Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten

1. der Datenerhebung für die elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern, der Führung dieser Verzeichnisse und der Einsichtnahme in sie,
2. der Datenerhebung für das Gesamtverzeichnis, der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis,
3. der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) ihrer Führung,
 - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
 - e) des Löschens von Nachrichten und
 - f) ihrer Löschung,
4. des Abrufs des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis.

Starttermin 29.09.2016 wirklich sicher ???



Deutscher **Anwalt** Verein

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV)

§ 31 Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2017 muss der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach **nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen**, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt hatte. Die Erklärung kann nicht beschränkt werden. Die Erstanmeldung am Postfach und der Versand nicht berufsbezogener Mitteilungen gelten nicht als Erklärung der Empfangsbereitschaft.

Problem:

- 1. Reicht § 31c BRAO als Ermächtigungsgrundlage für „nicht gegen sich gelten lassen“ aus oder bedarf es eines Gesetzes?**
- 2. Zugang von Willenserklärungen § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB**

Informationen zum beA Kooperation BRAK -> BNotK



Deutscher**Anwalt**Verein

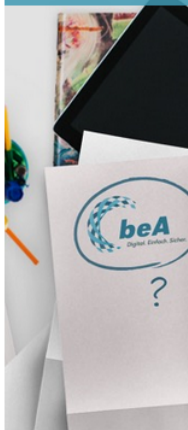
- Persönliche Identifikationsnummer zur Bestellung von beA, Versand durch BRAK ab August 2015
- Anschriftenkontrolle zwingend
hierzu: <http://www.rechtsanwaltsregister.org/>
- Bei Problemen: e-mail: bea@bnotk.de oder Telefon: 0800/3550100
- Detailinformationen: <http://bea.brak.de/>
<https://bea.bnotk.de/>

Das besondere elektronische Anwaltspostfach

Die beA-Karte

Alles zum Bestellverfahren

Was ist das beA?



Wann kommt das beA?



Wie sicher ist das beA?



Was braucht man für das beA?



Wie funktioniert das beA?



Fragen und Antworten.



AKTUELL

Bestellverfahren für beA-Karte hat begonnen.

Am 19.01.2015 hat die Bundesnotarkammer, die mit der Herstellung der beA-Karten beauftragt wurde, damit begonnen, ...

Mehr lesen



BUNDESNOTARKAMMER
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Starten Sie mit der beA-Karte in den elektronischen Rechtsverkehr

Einfach und sicher: Das **besondere elektronische Anwaltspostfach**, kurz **beA**, bietet Rechtsanwälten **ab Januar 2016** eine neue Möglichkeit, Schriftsätze und andere Dokumente im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs zu empfangen und zu versenden. Die Funktionalitäten des Postfaches und der Kreis der Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr werden von 2016 bis 2018 stufenweise ausgebaut.

Um das beA zu nutzen, benötigen Rechtsanwälte als Grundausrüstung eine **beA-Karte Basis** und einen **Chipkartenleser**. Statten Sie auch Ihre Mitarbeiter aus, sodass diese ebenfalls auf das Postfach zugreifen können. Alle Produkte zum beA sind über diese Website bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer erhältlich.

DIREKT ZUR BESTELLUNG >

Das besondere elektronische Anwaltspostfach >

Elektronischer Rechtsverkehr mit dem beA >

Registrierungsprozess und Produktangebot >

Häufige Fragen und Antworten >



Alle Informationen schnell und kompakt für Sie zusammengefasst:

FILM ABSPIELEN >

© copyright 2015 by Zertifizierungsstelle Bundesnotarkammer

BUNDESNOTARKAMMER
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Die Zertifizierungsstelle | Impressum | AGB | Datenschutzerklärung



HighSecurity
Signaturgesetz
Reg. Z. 0 0 0 3

Bestellverfahren



Deutscher **Anwalt** Verein

- Softwarezertifikat oder Mitarbeiterchipkarte?
- Bereits vorhandene Signaturkarten benutzbar?
- Signaturkarten und Lesegeräte auch im freien Handel erhältlich?

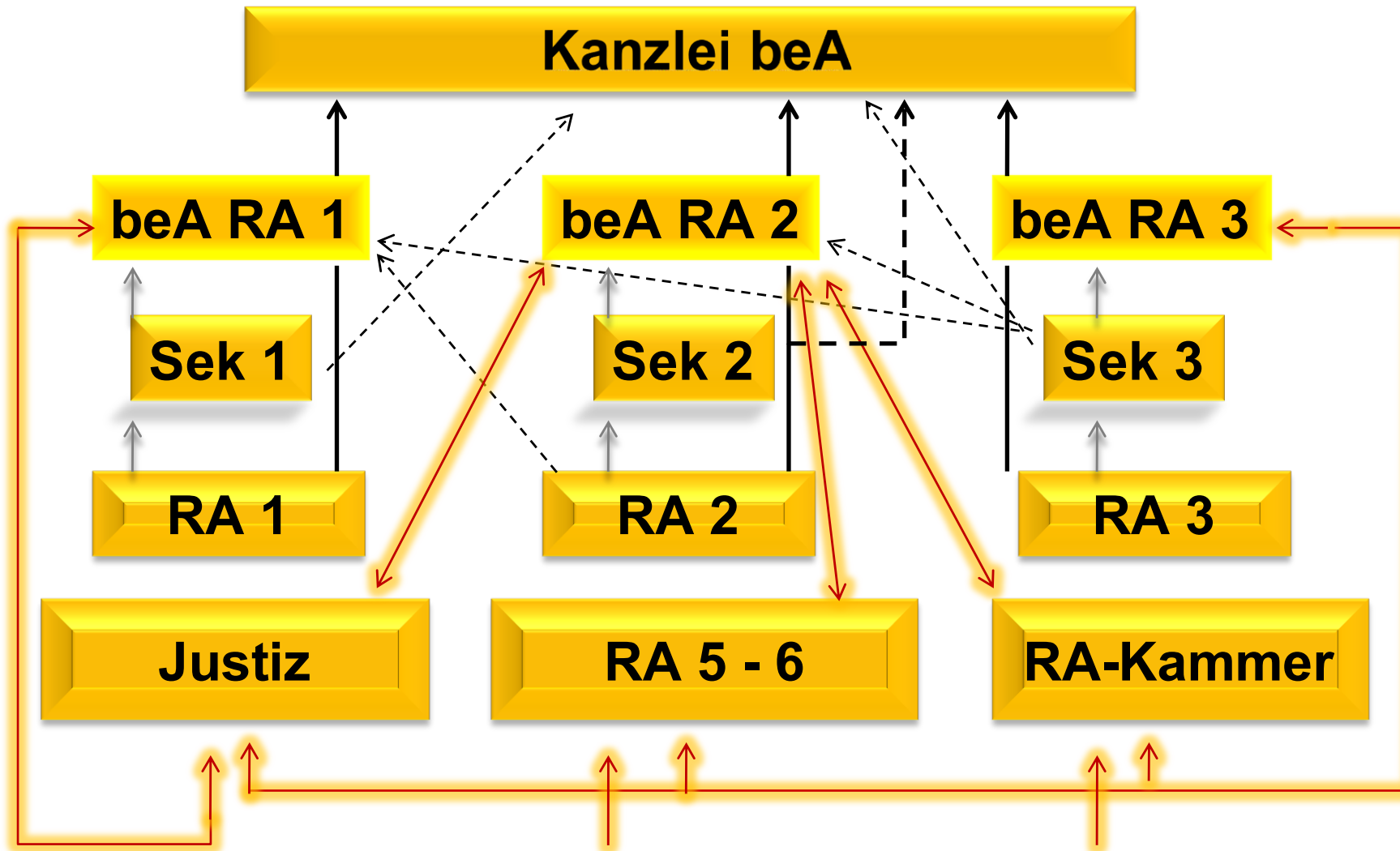
The screenshot displays the beA online shop interface. At the top left is the beA logo with the tagline "Digital. Einfach. Sicher.". To the right is a shopping cart icon labeled "Mein Warenkorb". Below the logo are navigation links: "Über uns", "Produkte", and "Hilfe & Service". The main content area is titled "beA-Produkte der Zertifizierungsstelle" and features six product cards arranged in a 3x2 grid. Each card includes a product image, a title, a price, a subscription status, and a "Produktdetails" button.

Produktname	Preis (zzgl. USt.)	Mindestvertragslaufzeit
beA-Karte Basis	29,90 €	24 Monate
beA-Karte Signatur	49,90 €	24 Monate
Mitarbeiter-Chipkarte	12,90 €	24 Monate
Mitarbeiterzertifikat	4,90 €	24 Monate
Kartenlesegerät Reiner SCT cyberJack RFID komfort	129,90 €	-
Kartenlesegerät Reiner SCT cyberJack secoder	59,90 €	-

Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA Berechtigungsmanagement



Deutscher **Anwalt** Verein



- Lesebefugnis
- Vertretungsregeln

- Entnahmebefugnis
- Löschungsbefugnis
- persönlich/vertrauliche Dokumente

Verschlüsselung des beA



Deutscher **Anwalt** Verein



Nachrichten werden immer Ende-zu-Ende verschlüsselt

Vorsicht: "Unterwegs" keine Virenkontrolle

→ Virenkontrolle nur beim Empfänger möglich

beA Weblösung personalisiert Kein KanzleiPostfach



DeutscherAnwaltVerein

The screenshot shows the beA webmail interface. On the left, a sidebar lists mailboxes: 'Postfach MaxMustermann (12)', 'Posteingang (12)', 'Postausgang (0)', 'Entwürfe (2)', 'Gesendet (20)', 'Papierkorb (0)', 'Postfach Max Meier (0)', and 'Postfach Marc Schmidt (0)'. Below these are options for 'Sicht ungelesen' and 'Sicht persönlich', with a yellow callout box pointing to the 'Postfach Max Mustermann' entry, containing the text 'Virtuelles KanzleiPostfach'. The main area displays the 'Posteingang Max Mustermann' with a toolbar for actions like 'Erstellen', 'Öffnen', 'Markieren als...', 'Kommentar erfassen', 'Etiketten...', 'Verschieben', and 'Ordner anlegen / ändern'. Below the toolbar is a 'Filter' section and a table of incoming mail.

<input type="checkbox"/>	Betreff	Aktenzeichen der Justiz	Absender	Erhalten
<input type="checkbox"/>		9 O 9319/14	Paul Horn (41061 Mönchladbach)	17.10.2014
<input type="checkbox"/>		4 C 8163/14	Amtsgericht Cottbus (03046 Cottbus)	13.10.2014
<input type="checkbox"/>		11 C 980/14	Amtsgericht Mitte (10179 Berlin)	08.10.2014
<input type="checkbox"/>		3 O 3983/14	Johanna Graf (90402 Nürnberg)	27.09.2014
<input type="checkbox"/>		10 BvR 4597/14	Lisa-Marie Schäfer (47051 Duisburg)	17.09.2014
<input type="checkbox"/>		11 Ds 281/14	Amtsgericht Mitte (10179 Berlin)	16.09.2014
<input checked="" type="checkbox"/>	Maler / Heinz, Replik v. 13.06.14	10 C 161924/14	Linda Möller (53111 Bonn)	14.09.2014
<input checked="" type="checkbox"/>	Roth / Pfeiffer, ergänzender Schriftsatz v. 08.05.14	4 O 1495	Landgericht Stuttgart (70182 Stuttgart)	09.09.2014
<input type="checkbox"/>	Koch, Verfassungsbeschwerde v. 23.07.14	7 BvR 9572/14	Karl-Heinz Sauer (01057 Dresden)	24.08.2014
<input type="checkbox"/>	Albrecht, Verfassungsbeschwerde v. 06.03.14	1 BvR 107550/14	Anna-Lena Kühn (06108 Halle (Saale))	07.08.2014
<input type="checkbox"/>	Schuster, Klagschrift v. 30.07.14	2 O 1073/14	Landgericht Berlin (10179 Berlin)	01.08.2014
<input type="checkbox"/>	Simon / Jung, ergänzender Schriftsatz v. 22.06.14	7 O 2038/14	Landgericht Stuttgart (70182 Stuttgart)	24.07.2014
<input type="checkbox"/>	Berner / Lann, Replik v.	Hans-Inachim Groß (68150 ...)	...

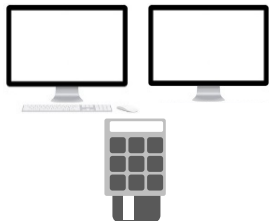
09.05.2015

Benötigte Infrastruktur



Deutscher **Anwalt** Verein

Computer



Browser



Internetzugang



Scanner



Ausstattung



Kanzleimanagement-
Software

Technische Ausstattung

Hardware Uploadgeschwindigkeit



Deutscher **Anwalt** Verein

- ✓ PC mit Internetzugang Arbeitsspeicher mindestens 512 MB RAM und AMD- oder Intel-Prozessor (Problem: Upload)

www.geschwindigkeit-testen.de

Ihr Ergebnis ?



Technische Ausstattung

Netzabdeckung

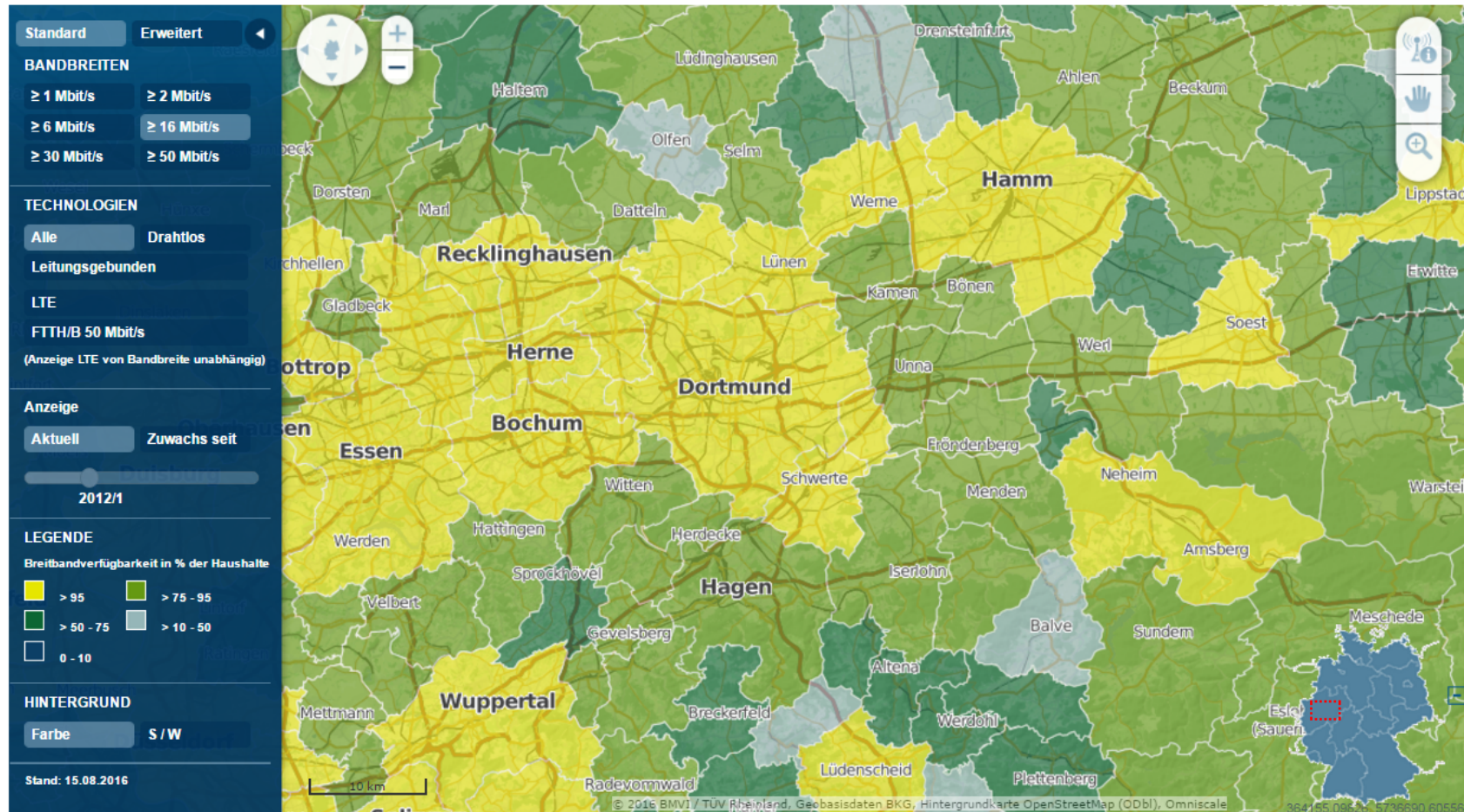


DeutscherAnwaltVerein

(Bundesland, PLZ, Gemeinde, Kreis, Ortsnetz)

Angezeigte Verfügbarkeit auf Gemeindeebene: Privat Alle ≥ 16 Mbit/s

Anzeige Förderung
 Beratung Infrastruktur Hilfe



<http://www.zukunft-breitband.de/>

Justizzentrum kann Aktengewicht nicht mehr halten

29.10.2015

LTO Legal Tribune Online

In Legal Tribune Online, 29.10.2015,
<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/justizzentrum-gera-baumaengel-gewicht-akten/>



© ViennaFrame - Fotolia.com

Die Justiz in Gera ist überlastet - im buchstäblichen Sinne. Im dortigen Justizzentrum stapeln sich nach einer Meldung des *MDR Thüringen* so viele Akte, dass die Standsicherheit des Gebäudes gefährdet ist.

Scanprozess organisieren

- Arbeitsabläufe überdenken

Vorsicht: Kein Arbeitsanfall beim Rechtsanwalt

- Welche Dokumente werden eingescannt?

- Anforderungen an Peripheriegerät:

netzwerkfähiges Multifunktionsgerät (Copy-Scan) mit mind. 200 dpi Auflösung

- Verschlagwortung

Tagesdatum abändern

- Dateihandling

- Neueste Entwicklung → Verifizierungssoftware

beA Posteingang in Kanzleisoftware



Deutscher **Anwalt** Verein

ToDo's

▲ Datum auswählen


Juli 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
29	30	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	1	2
3	4	5	6	7	8	9

Heute: 10.07.2015

▲ Aktuelle Ansicht

- ☑ Harasim, Martin
 - ☑ Aufgaben
 - 🕒 Benachrichtigungen
 - 📄 Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung
 - 📅 Fristen
 - ☎ Telefonat
 - 📅 Termine
 - 📁 Wiedervorlagen
 - 📶 DictaPlus
 - 📧 Ausgabewarteschlange
 - 📰 Kommunikationsjournal
 - 📄 Notizen
 - 📄 Zur Bearbeitung geöffnete Dokumente
 - 📄 Time & Billing
 - 📧 Posteingang (9)
 - 📁 beA (6)
 - 📧 10.07.2015 14:34, "Posteingang,
 - 📧 10.07.2015 14:35, "Posteingang,
 - 📧 10.07.2015 14:35, "Posteingang,
 - 📧 10.07.2015 14:36, "Posteingang,
 - 📧 10.07.2015 14:36, "Posteingang,
 - 📧 10.07.2015 14:36, "Posteingang,

Preview

 Bundesministerium der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter IV D

TEL +49 (0) 30 18 682-2793
FAX +49 (0) 30 18 682-882793
E-MAIL IVD2@bmf.bund.de
DATUM 2. Juli 2012

BETREFF **Umsatzsteuer;
Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das
Steuervereinfachungsgesetz 2011**

GZ **IV D 2 - S 7287-a/09/10004 :003**
DOK **2012/0449475**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch die Neufassung des § 14 Absatz 1 und 3 UStG durch Artikel 5 Nr. 1 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für elektronische Rechnungen zum 1. Juli 2011 neu gefasst worden. Eine elektronische Rechnung ist nach § 14 Absatz 1 Satz 8 UStG n. F. eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen sind gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich reduziert. Nunmehr können u. a. auch Rechnungen, die per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder

beA Kanzleisoftware Anlagen



Deutscher **Anwalt** Verein

Anlagenmanager

Versenden als *	Anlagendokument	Akte	Rubrum	Führendes Dokument
Anlage K1	Protokoll Mängel	00061/15	Schmitz ./ Müller	Klageschrift LG Frankfurt
Anlage K2	Aufforderung zur Nachbesserung	00061/15	Schmitz ./ Müller	Klageschrift LG Frankfurt
Anlage K3	Androhung Ersatzvornahme	00061/15	Schmitz ./ Müller	Klageschrift LG Frankfurt
Anlage K4	Über AG Potsdam: Stellungnahme Gegner.pdf	00061/15	Schmitz ./ Müller	Klageschrift LG Frankfurt

Senden an

Alle Einträge löschen Markierte Einträge löschen FAX E-Mail Datenträger Schadenabwicklung Deckungsanfrage JURION E-Akte **Signaturmappe**

Anlagenverzeichnis erstellen Schließen

Vorschau Übersicht Aktenvorblatt ToDo's zur Maßnahme Freigaben für Online Akte

ANWALTSKANZLEI
KLEIN & MUSTERMANN
RECHTSANWÄLTE

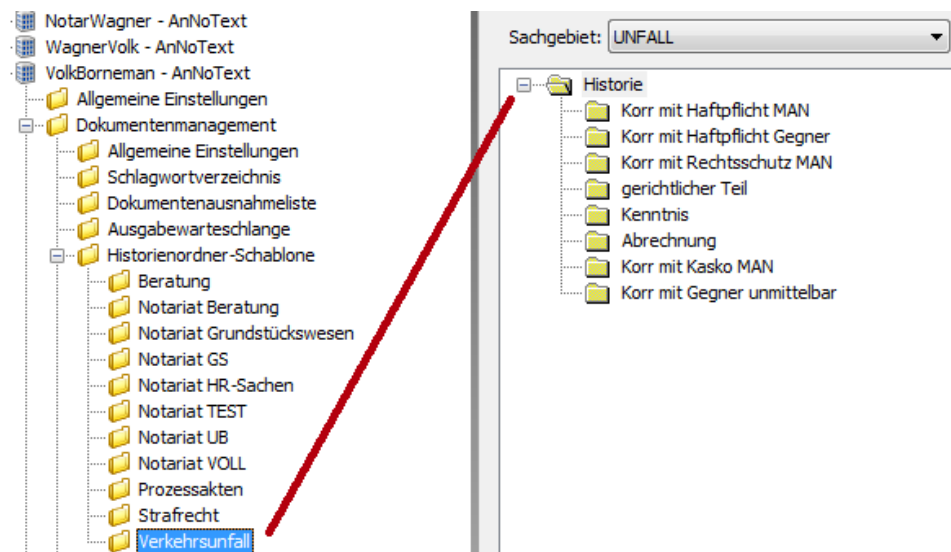
Handhabung



Deutscher **Anwalt** Verein

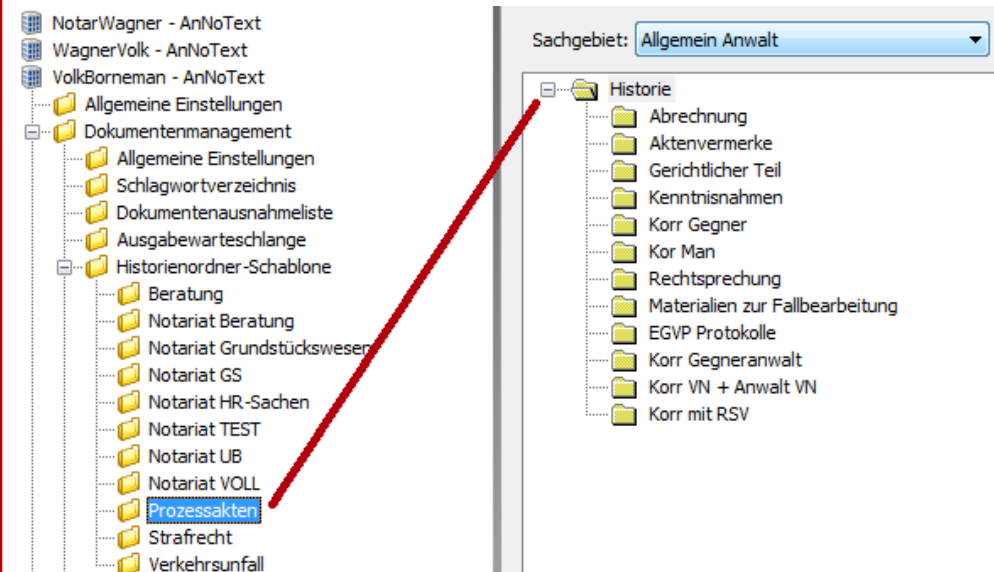
Anpassung der kanzleieigenen Ordnerstrukturen

Hier am Beispiel der in der Kanzlei eingesetzten Software AnNoText



Beispiel

1



Beispiel

2



Aktuelles

Bund/Länder

Onlinedienste

Onlinedienste der
Bundesnotarkammer

Bekanntmachungen

Verzeichnisse

Formulare


Orts-/Gerichtsverzeichnis

Broschüren

Elektronischer
Rechtsverkehr

Startseite
Übersicht
Impressum
Rechtliche Hinweise
Kontakt

ServiceCenter
0211 837 1917
redaktion@justiz.de

 Englische Seite

Suche



Elektronischer Rechtsverkehr

Bund und Länder haben für eine Vielzahl von Gerichten durch Rechtsverordnung den Zugang über ein elektronisches Gerichtspostfach erlaubt und zum Teil vorgeschrieben.

Zum Einsatz in den einzelnen Ländern stehen umfassende Informationen sowie die zum Download bereitstehende Programme unter <http://www.egvp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Teilnahme von Drittprodukten beim EGVP finden Sie [hier](#).

Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz befasst sich intensiv mit dem Elektronischen Rechtsverkehr. Ziel ist es, den Beteiligten an gerichtlichen Verfahren die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber den Gerichten und Justizbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen. Mit den vielfältigen Fragestellungen zu diesem Thema befassen sich die von der Bund-Länder-Kommission eingerichteten Arbeitsgruppen „Elektronischer Rechtsverkehr“ – in fachlich / organisatorischer Hinsicht – und „IT-technische Standards in der Justiz“ – aus technischer Sicht.

Als Infrastruktur für die elektronische Kommunikation wurde ein Konzept für einen umfassenden Registrierungsdienst (SAFE) entwickelt und implementiert. Das SAFE-System wurde 2011 in Betrieb genommen. Es hat sich in der Praxis ohne Einschränkungen bewährt, so dass in der Zwischenzeit weitere SAFE-konforme Systeme und weitere Anwendungen (beispielsweise das Zentrale Testamentsregister und das Zentrale Vollstreckungsportal) angebunden wurden. Die Konzepte und weitere Informationen zum SAFE-Registrierungsdienst stehen [hier](#) zur Verfügung.

In der [„Gemeinsame Kommission Elektronischer Rechtsverkehr des EDV-Gerichtstages“](#) werden u.a. Angelegenheiten der elektronischen Kommunikation mit der Software-Industrie abgestimmt. Die Arbeitsgruppe "Zukunft" der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz hat mit der "Gemeinsamen Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung" ([ERV-Gesamtstrategie](#)), die von den Amtschefinnen und Amtschefs des BMJ und der LJVen im Rahmen ihres Treffens im April 2011 in Saarbrücken gebilligt worden ist, einen Weg skizziert, in einem überschaubaren Zeitraum die verbindliche elektronische Außenkommunikation mit Rechtsanwälten und Notaren sowie ggf. weiteren geeigneten Verfahrensbeteiligten einschließlich einer ausschließlich elektronischen Aktenführung einzuführen.

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist für alle Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr die notwendige Planungssicherheit geschaffen. Damit hat die oben genannte "Gemeinsame Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung (ERV-Gesamtstrategie) eine entsprechende rechtliche Grundlage erhalten.

Bund und Länder haben eine Vielzahl von Pilotprojekten zum Elektronischen Rechtsverkehr initiiert.

- [Bundesministerium der Justiz](#)
- [Baden-Württemberg](#)

Dokumentation Versandprozess



DeutscherAnwaltVerein

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (2.9) - RA Volk Gerichtspost - (01\EGVP\osd_governikus\egvp2_client)

Datei Postfach Nachricht Optionen Extras Server ?

Neu... Bearbeiten... Empfangen... Entwerfen... Drucken... Prüfen... Weiterleiten... Fachdaten übernehmen... Signieren... Signatur(en) entfernen... Markieren senden... Alle senden... Löschen...

Gesendete Nachrichten (39/0)

	Eingang auf dem Server	Betreff	An	Nachrichtentyp	Unterzeichner	Nachrichtens-ID
Q	Di, 20.01.2015 - 16:15:16	15 O 01/13 KfA II. Inst.	Landgericht Wiesbaden	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Di, 20.01.2015 16:14:48)	egvp2.hessen.de142176690950883772467...
Q	Di, 20.01.2015 - 16:15:06	11 O 30/14 Klagerücknahme+Anf. Überschuss GK	Landgericht Wiesbaden	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Di, 20.01.2015 16:14:38)	egvp2.hessen.de142176690960140184025...
Q	Mo, 19.01.2015 - 17:15:43	9 O 338/14 Weibere Streitverkündung	Landgericht Stuttgart	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Mo, 19.01.2015 17:13:50)	EGVP_GP1142168408576154606759251533...
Q	Mo, 19.01.2015 - 17:14:24	6 Ca 8_15 Verteidigungsanzeige + weitere Anträge	Arbeitsgericht Wiesbaden	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Mo, 19.01.2015 17:13:41)	egvp2.hessen.de142168404775237149135...
Q	Mo, 19.01.2015 - 17:14:04	6 Ca 8_15 Terminverlegungsantrag	Arbeitsgericht Wiesbaden	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Mo, 19.01.2015 17:13:31)	egvp2.hessen.de142168403737615415621...
Q	Mo, 19.01.2015 - 13:22:58	11 O 70_14 Zustimmung BR	Landgericht Wiesbaden	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Mo, 19.01.2015 13:22:30)	egvp2.hessen.de142167017322745078908...
Q	Mo, 19.01.2015 - 13:22:49	10 O 82/14 KfA	Landgericht Wiesbaden	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Mo, 19.01.2015 13:22:20)	egvp2.hessen.de142167016352467282363...
Q	Fr, 16.01.2015 - 14:31:29	7 O 129/14 KfA	Landgericht Wiesbaden	Allgemeine Nachricht	Ulrich Volk (Fr, 16.01.2015 14:31:00)	egvp2.hessen.de142141506381045445061...

Eingangsbestätigung

Nachrichtenkennzeichen egvp2.hessen.de1421415037685850199459961337225
Nachrichtentyp Allgemeine Nachricht
Aktenzeichen des Empfängers 3 Ca 2010/14
Aktenzeichen des Absenders 636/14
Eingang auf dem Server Fr, 16.01.2015 14:31:04
(Ende des Empfangsvorgangs)
Name des Intermediärs Intemediær-Hessen OSCI-Cypher
(Verschlüsselungszertifikat)
Name des Intermediärs
(Signaturzertifikat)

Absender

Name laut Visitenkarte Volk
Name laut Zertifikat Volk
Herausgeber des Zertifikats Volk
Gültigkeitszeitraum Di, 25.03.2014 12:03:06 bis Sa, 25.03.2017 12:06:06

Empfänger

Nutzer-ID des Empfängers govello-1193138193859-000056837
Name laut Visitenkarte Arbeitsgericht Wiesbaden
Name laut Zertifikat Arbeitsgericht Wiesbaden
Herausgeber des Zertifikats Arbeitsgericht Wiesbaden
Gültigkeitszeitraum Mo, 21.07.2014 12:26:24 bis Fr, 21.07.2017 12:29:24

Unterzeichner

Name laut Zertifikat Ulrich Volk
Herausgeber des Zertifikats BNotK CA 3 1:PN

Eingangsbestätigung nach § 130a III ZPO

ERV Stolpersteine



Deutscher **Anwalt** Verein

Gericht: AG Wiesbaden
Entscheidungsdatum: 12.03.2013
Aktenzeichen: 92 C 4921/12
Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:



Norm:

§ 568 Abs 1 BGB

Erfüllung des Schriftformerfordernis des § 568 Abs. 1 BGB bei Übersendung einer Kopie eines mittel EGVP eingereichten Schriftsatzes

Leitsatz

Dem Schriftformerfordernis des § 568 Abs. 1 BGB wird die Übersendung einer Kopie eines Schriftsatzes, der mittels EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) eingereicht wird, nicht gerecht.

Fundstellen

NZM 2013, 424 (Leitsatz und Gründe)

ERV Stolpersteine



Deutscher **Anwalt** Verein



Tenor

**OLG Düsseldorf, Urteil vom
24.07.2013, VI-U 48/12
BGH KZR 57/13 – 23.09.2014
Nichtzulassungsbeschwerde
zurückgewiesen**



1. Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist wird abgelehnt.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das am 9. November 2012 verkündete Urteil der 10. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln wird verworfen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
4. Das Urteil und das landgerichtliche Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.
6. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 30 Mio. EUR festgesetzt (§ 39 Abs. 2 GKG). Die Beschwer der Klägerin beträgt 69.939.698 EUR.



Deutscher**Anwalt**Verein

**Es gibt viel zu tun.
Packen wir es an!**



WAGNER VOLK BORNEMANN KOPSAN

Notar • Rechtsanwälte

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk – Frankfurter Straße 8 – 65189 Wiesbaden



Deutscher **Anwalt** Verein

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**